



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1985

Nummer 8

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	22. 1. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW	110
2251	18. 1. 1985	Bekanntmachung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln für den „Offenen Kanal Dortmund“	115
34	24. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	110
7101	22. 1. 1985	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	111
7831	1. 2. 1985	Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz DVO-AGTierSG-NW Berichtigung der Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ab dem 1. Januar 1984 vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 10)	114 113

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Besoldungszuständigkeitsverordnung NW**
Vom 22. Januar 1985

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

Artikel I

Die Besoldungszuständigkeitsverordnung NW vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 990), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1982 (GV. NW. S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 folgende Nummer 6 angefügt:
6. die Feststellung des Zeitraums, für den gemäß § 19 a BBesG abgesenkte Grundgehälter zustehen; die Zuständigkeit gemäß § 19 a Abs. 4 BBesG bleibt unberührt.
- b) in Absatz 1 Satz 3 die Worte „Nrn. 1 bis 5“ gestrichen,
- c) ir. Absatz 3
 - aa) in Buchstabe a) die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Nrn. 1 und 6“ ersetzt,
 - bb) der Buchstabe b) gestrichen. Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b),
 - cc) im neuen Buchstaben b) das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Aufgaben“ und die Worte „Nr. 1“ durch die Worte „Nrn. 1 und 6“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Klammerzusatz die Worte „4 und 5“ durch die Worte „4, 5 und 6“ ersetzt.

3. In der Übersicht zu § 3 (Anlage) werden

- a) in Spalte 3
 - aa) bei den lfd. Nrn. 1 bis 4, 7 bis 9, 11 bis 13, 15 bis 23, 25, 28 bis 32 und 34 bis 44 die Angabe „u. 5“ durch die Angabe „, 5 u. 6“ ersetzt,
 - bb) bei den lfd. Nrn. 5, 6, 14, 24, 26, 27 und 33 der Angabe „1“ die Angabe „u. 6“ angefügt,
- b) bei der lfd. Nr. 10
 - aa) die Worte „Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer“ durch die Worte „Studienseminare/Bezirksseminare für Lehrämter an Schulen“ ersetzt,
 - bb) das Wort „Schulkollegium“ gestrichen,
- c) der Text der Fußnote ** durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Festsetzung des Besoldungsdienstalters und Entscheidungen gemäß § 19 a BBesG für die Polizeivollzugsbeamten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt in Kraft

1. hinsichtlich Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb) und Nr. 3 Buchst. b) mit Wirkung vom 1. Januar 1985,

2. im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1985 S. 110.

34

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach § 2 des
Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes**

Vom 24. Januar 1985

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 6. Dezember 1982 (GV. NW. 1983 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt:

- „(6) Die Amtsgerichte werden ermächtigt, Gerichtskosten zu erlassen, die bei der Erteilung von Abschriften (Abdrucken) oder Auszügen aus den bei den Amtsgerichten geführten Registern und Akten an die nach dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) vom 15. Dezember 1981 (BGBL. I S. 1390) zuständigen Behörden entstehen.“

2. Am Ende der Verordnung ist vor den Worten „Die Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft“ die Überschrift „§ 5“ einzufügen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1985

Der Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Posser

– GV. NW. 1985 S. 110.

7101

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung**

Vom 22. Januar 1985

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 562), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird nach „§§ 144 bis 146“ eingefügt: „und § 147 a Abs. 2“.

Artikel II

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3	§ 15 Abs. 2	Verhinderung der Fortsetzung ohne Zulassung betriebener Gewerbe oder des Gewerbes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird	OrdB“
------	-------------	---	-------

2. Lfd. Nr. 1.5 erhält folgende Fassung:

„1.5		Schaustellungen von Personen	
1.5.1	§ 33 a	Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen	OrdB
1.5.2	§ 49 Abs. 3	Fristverlängerung	OrdB“

3. Lfd. Nr. 1.7 erhält folgende Fassung:

„1.7		Spielhallen und ähnliche Unternehmen	
1.7.1	§ 33 i	Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	OrdB
1.7.2	§ 49 Abs. 3	Fristverlängerung	OrdB“

4. Lfd. Nr. 1.18 erhält folgende Fassung:

„1.18	§ 55 Abs. 2	Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)	OrdB“
-------	-------------	---	-------

5. Lfd. Nrn. 1.22 und 1.23 erhalten folgende Fassung:

„1.22	§ 55 c Satz 1	Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbe-kartenfreier Tätigkeiten	OrdB
1.23	§ 55 c Satz 2	Ausstellung der Empfangsberechtigungen	OrdB“

6. Lfd. Nr. 1.26 erhält folgende Fassung:

„1.26	§ 56 Abs. 1 Nr. 3 f	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Warenabsatzes im Wege der Versteigerung im Reisegewerbe	OrdB“
-------	------------------------	--	-------

7. Nach lfd. Nr. 1.26 wird eingefügt:

„1.26 a	§ 56 Abs. 2 Satz 3	Zulassung von Einzelausnahmen von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO	OrdB“
---------	-----------------------	---	-------

8. Lfd. Nrn. 1.30 bis 1.33 erhalten folgende Fassung:

„1.30	§ 60 a Abs. 2 Satz 2	Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe	OrdB
1.30 a	§ 60 a Abs. 3 Satz 1	Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe	OrdB
1.31	§ 60 b Abs. 3	Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung eines Volksfestes	OrdB
1.32	§ 60 c Abs. 1	Verlangen auf Vorzeichen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren	OrdB/KrPolB
1.32 a	§ 60 c Abs. 2	Ausstellung der Zweitkarten von Reisegewerbekarten	OrdB
1.33	§ 60 d	Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes	OrdB“

9. Lfd. Nr. 2.3 erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung:

„Versteigerungsverordnung (VerstV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154) (s. auch Nr. 10.1)“

10. Lfd. Nr. 2.3.2 erhält folgende Fassung:

„2.3.2 § 9 Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur OrdB“
Besichtigung des Versteigerungsgutes

11. Lfd. Nr. 2.4 erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung:

„Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154) (s. auch Nr. 1.12)“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständige Behörde nach § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Gewerbeordnung vom 14. November 1978 (GV. NW. S. 604) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1985 S. 111.

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ab dem 1. Januar 1984 vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 10)

Der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL ab dem 1. Januar 1984 ist folgende **Anlage** beizufügen:

**Anlage zur Gebührensatzung für den Zeitraum
vom 1. 1. 1984 bis 31. 12. 1984**

Krankenhaus	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Be- handlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäu- sern des LWL	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung über die Be- handlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäu- sern des LWL	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung über die Be- handlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäu- sern des LWL	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Be- handlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäu- sern des LWL
	in DM	in DM	in DM	in DM
Westf. Landeskrankenhaus Dortmund	ab 1. 1.: 114,90 ab 1. 7.: 108,30	ab 1. 1.: 68,95 ab 1. 7.: 64,95	ab 1. 1.: 120,60	—
Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt	ab 1. 1.: 106,85	—	ab 1. 1.: 111,85	—
Westf. Fachklinik für Psychiatrie Frönsdorf	ab 1. 1.: 97,90	—	ab 1. 1.: 116,45	—
Westf. Landeskrankenhaus Gütersloh	ab 1. 1.: 134,50 ab 1. 7.: 136,30	ab 1. 1.: 80,70 ab 1. 7.: 81,80	ab 1. 1.: 170,20	—
Westf. Landeskrankenhaus Lengerich	ab 1. 1.: 140,70 ab 1. 7.: 153,50	ab 1. 1.: 84,40 ab 1. 7.: 92,10	ab 1. 1.: 158,65	—
Westf. Landeskrankenhaus Marsberg	ab 1. 1.: 101,40	—	ab 1. 1.: 123,85	—
Westf. Landeskrankenhaus Münster	ab 1. 1.: 109,05 ab 1. 7.: 107,95	ab 1. 1.: 65,45 ab 1. 7.: 64,75	ab 1. 1.: 117,90	—
Westf. Landesklinik Paderborn	ab 1. 1.: 122,45 ab 1. 7.: 124,65	ab 1. 1.: 73,45 ab 1. 7.: 74,85	ab 1. 1.: 150,—	—
Westf. Landeskrankenhaus Warstein	ab 1. 1.: 114,55	ab 1. 1.: 68,75	ab 1. 1.: 124,65	ab 1. 1.: 174,15
Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	—	—	—	ab 1. 4.: 155,15
Westf. Landeskrankenhaus Benninghausen	ab 1. 1.: 83,—	—	ab 1. 1.: 87,80	ab 1. 1.: 163,—
Westf. Landeskrankenhaus Geseke	ab 1. 1.: 103,20	—	ab 1. 1.: 107,15	—
Westf. Landeskrankenhaus in der Haard	ab 1. 1.: 188,40 ab 1. 7.: 179,60	—	—	—
Westf. Institut für Kinder- u. Jugendpsychiatrie Hamm	ab 1. 1.: 195,65 ab 1. 7.: 196,55	—	—	—
St. Johannes-Stift Marsberg	ab 1. 1.: 148,—	—	ab 1. 1.: 162,10	ab 1. 1.: 227,25
Westf. Klinik Schloß Haldem	ab 1. 1.: 126,25 ab 1. 7.: 129,15	—	—	ab 1. 1.: 136,70
Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh	ab 1. 1.: 95,40	—	—	—
Westf. Landeskrankenhaus Stillenberg – Fachklinik f. d. Behandlung v. Suchtkranken	ab 1. 1.: 125,90	—	—	—
Westf. Zentrum f. Psychiatrie Bochum	ab 1. 4.: 145,—	ab 1. 4.: 87,—		

7831

**Durchführungsverordnung
zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
DVO-AGTierSG-NW**

Vom 1. Februar 1985

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2, des § 18 Abs. 1 und 2 und des § 20 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754) wird verordnet:

§ 1

Zu § 15

(1) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG-NW ist auch eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen bei

1. Beschälseuche,
2. Brucellose der Rinder,
3. Brucellose der Schafe und Ziegen,
4. Brucellose der Schweine,
5. Infektiöse Anämie,
6. Leptospirose,
7. Leukose,
8. Paratuberkulose des Rindes,
9. Q-Fieber,
10. Salmonellose,
11. Toxoplasmose,
12. Tuberkulose,
13. Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE, EVD),
14. Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal-Disease),

wenn die Krankheit durch eine Untersuchung von Blut, Milch, Kot, Harn oder einer anderen Ausscheidung oder eines Teiles des lebenden Tieres in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist; in den Fällen der Nummern 3, 4 und 12 kann die Krankheit auch durch eine allergische Untersuchung vom Amtstierarzt festgestellt werden sein.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG-NW kann der Amtstierarzt die Untersuchung auf einzelne Tiere sowie bei Bienen auf einzelne Völker eines Bestandes beschränken bei folgenden Seuchen:

1. Afrikanische Schweinepest,
2. Aujeszkysche Krankheit,
3. Faulbrut der Bienen,
4. Geflügelpest und Newcastle Krankheit,

5. Maul- und Klauenseuche,
6. Milbenseuche der Bienen,
7. Psittakose und Ornithose,
8. Rinderpest,
9. Schweinelähmung (Teschener Krankheit),
10. Schweinepest,
11. Varroatose.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG-NW kann der Amtstierarzt auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichten, wenn in einem Bestand die Brucellose der Schafe und Ziegen festgestellt worden ist.

§ 2

Zu § 18

(1) Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 20,- DM für jede angefangene Stunde und Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.

(2) Der Amtstierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers den Betrag von 50 000,- DM nicht überschreitet.

§ 3

Zu § 20

(1) In der Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung sind die von dem Amtstierarzt und den einzelnen Schätzern geschätzten Werte gesondert anzugeben.

(2) Schätzungen, die von dem Durchschnittswert der Marktnotierungen für Schlacht-, Zucht- oder Nutzvieh abweichen, sind unter Angabe der wertbestimmenden Merkmale des Einzeltieres besonders zu begründen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (DVO-AGVG-NW) vom 16. August 1973 (GV. NW. S. 415) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1985

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1985 S. 114.

2251

**Bekanntmachung
der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln
für den „Offenen Kanal Dortmund“**

Vom 18. Januar 1985

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln am 18. Dezember 1984 die Satzung für den „Offenen Kanal Dortmund“ beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 14 Abs. 6 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 25. Mai 1954 (GS NW. S. 446) bekanntgemacht.

Köln, den 18. Januar 1985

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
des Westdeutschen Rundfunks Köln

Dr. Theodor Schaefer

**Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln
für den „Offenen Kanal Dortmund“**

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 446) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Kabelversuchsgesetzes NW (KabVersG NW) vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 640) am 18. Dezember 1984 folgende **Satzung für den „Offenen Kanal Dortmund“** beschlossen:

§ 1
Zweck

Der Offene Kanal dient dem Zweck, Erkenntnisse über neue Formen der Kommunikation durch je ein Fernseh- und Hörfunkversuchsprogramm zu gewinnen, deren Beiträge auf Initiative und in der Verantwortung von Personen oder Personengruppen entstehen oder verbreitet werden, die in Dortmund ihre Hauptwohnung, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren Sitz haben.

§ 2
Nutzung

(1) Der Offene Kanal kann für live- und für vorproduzierte Beiträge genutzt werden. Live-Beiträge sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Kapazitäten von Einfügungspunkten oder vom Funkhaus Lindenstraße möglich. Vorproduzierte Beiträge müssen 48 Stunden vor dem vorgesehenen Sendetermin vorliegen. Das Nähere regelt eine von der Projektleitung zu erlassende Benutzungsordnung.

(2) Für jeden Beitrag ist eine natürliche Person als verantwortlich zu benennen. Außerdem sind für jeden Beitrag eine Sendeankündigung und eine Freistellungserklärung einzureichen. Namen und Anschriften der Unterzeichner müssen mit den in der Sendung zu nennenden Verantwortlichen übereinstimmen.

Die Sendeankündigung muß Angaben enthalten über

- a) Titel und voraussichtliche Länge des Beitrages im Rahmen der Regelungen gemäß § 5 dieser Satzung;
- b) das Medium der gewünschten Verbreitung: Fernsehen oder Hörfunk oder beides, ggfs. ausschließlich zeitgleich oder unabhängig voneinander;
- c) die Produktionsart (live mit dem gewünschten Einfügungspunkt oder vorproduziert mit dem vorgesehenen Abspielsystem);
- d) Gewährung oder Verweigerung der Genehmigung zur Vorführung des Beitrags außerhalb der angemeldeten Sendung im Offenen Kanal;

die Sendeankündigung kann Angaben enthalten über

- e) die gewünschte Sendezeit gemäß § 5 dieser Satzung;
- f) Inhalt und Absicht des Beitrags zur Orientierung des Publikums („Pressetext“);
- g) Verfügung von zur Veröffentlichung geeigneten Fotografien über die Entstehung des Beitrags;

h) Bereitschaft der Verantwortlichen zur Teilnahme an auf den Beitrag bezogenen öffentlichen Diskussionsveranstaltungen vor und/oder nach der Ausstrahlung.

(3) Mit der Freistellungserklärung versichert die für einen Beitrag verantwortliche Person oder Personengruppe, daß

1. der Beitrag nicht gegen geltendes Recht verstößt,
2. sie alle Rechte für die Verbreitung des Beitrags besitzt,
3. sie sich verpflichtet, den Westdeutschen Rundfunk Köln von aus der Verbreitung des Beitrags entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3

Aufgaben der Projektleitung

(1) Die Projektleitung hält im Rahmen der bereitstehenden Mittel Studiokapazität mit ausreichenden technischen und personellen Hilfen, mobile Aufnahmetechnik einschließlich Bandmaterial sowie Nachbearbeitungstechnik (Fernsehen und Hörfunk) für Nutzer des Offenen Kanals zur Verfügung. Sie trägt für angemessenen Versicherungsschutz der von ihr ausgeliehenen Geräte Sorge. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

(2) Die Projektleitung bietet den Nutzern des Offenen Kanals organisatorische, dramaturgische und redaktionelle Beratung und deren Vermittlung in dem der Zwecksetzung entsprechenden Umfang an. Dieses Angebot kann auch die Beratung in rechtlicher Hinsicht umfassen, so weit dadurch die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsberatungen nicht verletzt werden. Die Beratung führt nicht zu einer Haftung der Projektleitung oder des WDR.

(3) Die Projektleitung stellt die Information der Öffentlichkeit über den Programmablauf sicher.

(4) Die Projektleitung organisiert Test- und Wiederholungsvorführungen von Beiträgen des Offenen Kanals im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen auch unter Nutzung von anderer Breitbandkabeltechnik, sofern die für die Beiträge Verantwortlichen dem zustimmen, und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Personen und Personengruppen.

§ 4

Kosten

(1) Ein Entgelt für die laufenden Betriebskosten sowie für die Kosten der Beratung, Geräteneinweisung, der organisatorischen, technischen und personellen Hilfe und der Studiobenutzung wird von den Nutzern des Offenen Kanals nicht erhoben.

(2) Erwachsen einer Person oder Personengruppe, die mit unentgeltlicher Produktionshilfe des Westdeutschen Rundfunks Köln einen Beitrag hergestellt hat, aus der Verwertung dieses Beitrags mehr als geringfügige Einnahmen, ist die Produktionsleitung berechtigt, eine angemessene Kostenerstattung zu fordern.

§ 5

Sendezeiten

(1) Für die Ausstrahlung von Beiträgen im Offenen Kanal werden von dem Projektleiter bestimmte Sendezeiten, getrennt nach Fernsehen und Hörfunk, festgelegt.

(2) Einzelne Programmbeiträge dürfen eine Länge von neunzig Minuten nicht überschreiten. In begründeten Fällen und ohne daß Interessen anderer Beteiligter eingeschränkt werden, kann die Projektleitung Ausnahmen zulassen.

(3) Die monatliche Höchstzahl der Beiträge einer Person oder Personengruppe wird auf vier festgelegt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Beiträge werden unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Sendeankündigung zur Ausstrahlung vorgenommen; in der ersten halben Stunde des Sendetages können vorrangig kurze Beiträge in der Reihenfolge des Eingangs der Sendeankündigung berücksichtigt werden.

(5) Wenn an vier aufeinanderfolgenden Sendetagen die Wartezeit für die Ausstrahlung von vorrangig berück-

sichtigen Beiträgen länger als zwei Tage beträgt, kann die Projektleitung die dafür reservierte Sendezeit bis zu einer Stunde ausdehnen.

(6) Wenn in vier aufeinanderfolgenden Wochen die Wartezeit für die Ausstrahlung von nicht vorrangig berücksichtigten Beiträgen länger als sieben Tage beträgt, wird die entsprechende Sendezeit im Rahmen des Möglichen entsprechend erweitert.

(7) Live-Beiträge werden nur dann außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung ausgestrahlt, wenn

- a) der Zeitpunkt des zu übertragenden oder zu kommentierenden Ereignisses der anmeldenden Person oder Personengruppe nachweislich erst kurzfristig bekannt geworden ist,
- b) dieser Zeitpunkt von der anmeldenden Person oder Personengruppe nicht beeinflußt werden kann,
- c) dem nicht früher eingegangene außerordentliche Live-Anmeldungen anderer Nutzer entgegenstehen.

§ 6

Mißbrauch, Beschwerden

(1) Wird im Beitrag einer Person oder Personengruppe ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften sowie die Satzung oder die Benutzungsordnung für den Offenen Kanal festgestellt, so lehnt die Projektleitung die Ausstrahlung des Beitrags ab.

(2) Beschwerden über einen im Offenen Kanal gesendeten Beitrag werden vom Projektleiter beschieden, nachdem er der für den Beitrag verantwortlichen Person oder Personengruppe die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat. Hilft er der Beschwerde nicht ab, so leitet er sie – ggf. mit der Stellungnahme der Person oder Personengruppe, gegen deren Beitrag sich die Beschwerde richtet – zur abschließenden Entscheidung dem Projektrat zu.

§ 7

Experimentierklausel

Nach Anhörung des Projektrats kann die Projektleitung zeitlich befristete Versuche mit anderen als den gemäß § 5 dieser Satzung vorgesehenen Regelungen über Sendezeiten und Programmablauf durchführen, sofern diese Versuche zweckdienlich sind und nicht im Gegensatz zu § 10 Abs. 3 KabVersG NW stehen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt bis zum Ende des Modellversuchs gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 5 KabVersG NW.

– GV. NW. 1985 S. 115.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.—DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359